Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Februar 2021
(OR. en)

5282/21

ACP 3
PTOM 1
FIN 28

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	EMPFEHLUNG DES RATES über die Entlastung der Kommission für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (8. EEF) für das Haushaltsjahr 2019

EMPFEHLUNG (EU) 2021/… DES RATES

vom …

über die Entlastung der Kommission
für die Ausführung der Rechnungsvorgänge
des Europäischen Entwicklungsfonds (8. EEF)
für das Haushaltsjahr 2019

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EWG-Abkommen[1], geändert durch das Abkommen zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé, unterzeichnet in Mauritius am 4. November 1995[2],

[1] ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 3.
[2] ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 3.

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens[1] (im Folgenden "Internes Abkommen"), mit dem unter anderem der achte Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden "8. EEF") geschaffen wurde, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 3,

gestützt auf die Finanzregelung 98/430/EG vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens[2], insbesondere auf die Artikel 66 bis 74,

[1] ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108.
[2] ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat die zum 31. Dezember 2019 festgestellte Haushaltsrechnung und die Übersicht über die Rechnungsvorgänge des 8. EEF sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des 8., 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zum Haushaltsjahr 2019[1] mit den Antworten der Kommission, die in dem Jahresbericht enthalten sind, geprüft.

(2) Nach dem Internen Abkommen ist der Kommission die Entlastung für die Finanzverwaltung des 8. EEF vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates zu erteilen.

(3) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des 8. EEF im Haushaltsjahr 2019 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des 8. EEF für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am …

Im Namen des Rates
Der Präsident

[1] Siehe einschlägige Kommunikation im Amtsblatt, ABl. C 377 vom 9.11.2020, S. 13.